

Entwurf zu Statuten eines
Siebenbürgischen Schriftsteller-Verbandes.

§ 1

Der Name des Verbandes ist: ~~Siebenbürgisch~~ - Deutscher
Schriftstellerverband
in Rumänien

§ 2

Der Zweck ^{des} ~~dieses~~ Verbandes besteht darin, das heimische ~~deutsche~~ Schrifttum zu pflegen, und ^{immer die Verbindung mit} die Verbindung mit den heimischen ~~römänischen~~ ^{den Rumänen} und ungarischen Berufsgenossen herzustellen und zwar

2 a) durch rechtliche Wahrung aller Berufsinteressen der Mitglieder,
3 b) durch Hebung des heimisch deutschen Schrifttums in Form von Vortragsabenden, Preisausschreiben und andern ähnlichen Veranstaltungen

4 c) durch Errichtung einer Vertriebs- und Uebersetzungstelle ^{für die}
~~an Schaffung der~~ ^{günstigsten} ~~Wirkung~~ ^{Wirkung}
5. ^{und} ~~Herstellung~~ ^{von} ~~Beiträgen~~ ^{Beiträgen} § 3

Der Verband besteht aus O r d e n t l i c h e n Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern, stiftenden und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer mit 5 Stimmen der 7 Ausschussmitgliederstimmen dazu gewählt wird. Ehrenmitglieder werden ernannt wenn sie sich um unser heimisches Schrifttum besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung gehört in den Wirkungskreis der Generalversammlung. Stiftenden Mitglieder werden alle, die einen einmaligen Beitrag ^{im Wert} von 1000 Lei ^{leisten} stiften oder einen Preis zur Verfügung stellen. Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, der einen Beitrag von jährlich 100 Lei leistet.

§ 4

An der Spitze des Verbandes steht der Vorstand, der alle Agenden des Vereines nach aussen hin ausübt und die Sitzungen leitet. Er wird von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt, ebenso ihm zur Seite der Kassier, der Schriftführer, und der Rechtsbeistand des Verbandes, ferner 3 Beisitzer. Die ebenangeführten Würdenträger des Vereines bilden den Ausschuss.

§ 5

Dem Ausschuss liegt es ob, alle in § 2 angeführten Punkte durchzuführen die Haupt oder Generalversammlungen vorzubereiten und die verantwortliche

Leitung nach innen und aussen inne zu haben.

§6

Der Ausschuss wird auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt, während die Generalversammlung nach Möglichkeit alljährlich zusammentreten soll.

Alle weiteren §§ betreffend die Vermögensgebarung, Pflichten der Aemter, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereines u.s.w. werden nach den gesetzlichen Vorschriften im Einklang mit den allgemein üblichen Statuten ähnlicher Verbände von einem Juristen ausgearbeitet und dann in endgiltiger Form der Generalversammlung vorgelegt.

